



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bern, 22. Dezember 2025

Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) – Kantonale Berichterstattungspflicht Trockenheit

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Grundzüge der Vorlage	4
3	Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht und Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz.....	5
4	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln.....	5
4.1	Art. 48 Abs. 4 (neu)	5
4.2	Anhang 4b – Umfang der Berichterstattung (neu)	6
4.2.1	Auswirkung der Trockenheit auf die Gewässer und deren Nutzungen.....	6
4.2.2	Kurzfristige Massnahmen der Kantone	6
4.2.3	Mittel- und langfristige Massnahmen der Kantone.....	7
5	Auswirkungen	8
5.1	Auswirkungen auf den Bund	8
5.2	Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden	8
5.3	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	8
5.3.1	Prüfpflichten nach Art. 4 Abs. 1 UEG.....	8
5.3.2	Regulierungskostenschätzung nach Art. 5 UEG.....	10
5.4	Auswirkungen auf die Gesellschaft.....	10
5.5	Auswirkungen auf die Umwelt.....	10
5.6	Andere Auswirkungen	10

1 Ausgangslage

Langanhaltende, ausgeprägte und verbreitete Trockenperioden haben in den letzten Jahrzehnten weltweit und auch in der Schweiz zugenommen. Die jüngsten Beispiele für die Schweiz sind die Trockenperioden 2018 und 2022. Die Auswirkungen dieser Trockenperioden zeigten sich z. B. beim Rückgang der Bestände kälteliebender Fischarten, bei Versorgungsengpässen in der Trink- und Brauchwasserversorgung, Ernteeinbussen in der Landwirtschaft sowie bei Einschränkungen der Schifffahrt. Aufgrund lokaler und regionaler Wasserknappheit ergaben sich Interessenkonflikte zwischen verschiedenen Wassernutzungen und dem Schutz der Gewässer (z. B. zwischen Fischerei und landwirtschaftlicher Bewässerung). Die aktuellen Klimaszenarien zeigen, dass solche Trockenperioden in Zukunft auch in der Schweiz häufiger und ausgeprägter auftreten werden. Damit nehmen voraussichtlich auch die Interessenkonflikte um die Verteilung des Wassers zu.

Während Trockenperioden kommen die aquatischen Ökosysteme aufgrund des abnehmenden Wasserdangebots stark unter Druck. Gleichzeitig steigt der Wasserbedarf: Bei der landwirtschaftlichen Bewässerung entsteht ein deutlicher Mehrbedarf an Brauchwasser. Auch die öffentliche Wasserversorgung verzeichnet während Trockenperioden Spitzenvale bei Tagesverbrauch. Inzwischen haben sich viele Akteure auf wiederkehrende Trockenperioden eingestellt und Massnahmen zur Verringerung des zusätzlichen Wasserbedarfs getroffen, wie z. B. eine sparsame Bewässerung in der Landwirtschaft oder Verbote gewisser Wassernutzungen wie Autowaschen oder das Befüllen von Swimming-Pools während diesen Perioden.

Trotz bereits getroffener Massnahmen kann es aufgrund von Wasserknappheit zu einem Absterben von Wasserlebewesen und zu Engpässen bei der öffentlichen Trinkwasserversorgung oder der Brauchwasserversorgung für die landwirtschaftliche Bewässerung kommen. Die Kantone verfügen über die Wasserhoheit und müssen eine haushälterische Nutzung sicherstellen (Art. 76 Abs. 1 und 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV, SR 101). In einigen Kantonen ist die Hoheit über die Wassernutzung an die Gemeinden delegiert. Die Kantone und in einigen Kantonen die Gemeinden bewilligen die Wassernutzungen. Sie schränken falls nötig die Wasserentnahmen ein.

Um eine haushälterische Nutzung der Gewässer sicherzustellen, benötigen die Kantone einen Überblick über alle Wasserentnahmen und müssen diese auf das aktuelle und zukünftige Dargebot abstimmen. Dies kann zum Beispiel im Rahmen einer regionalen Wasserressourcenplanung erfolgen. Solche Planungen sind zentral für die Vorbereitung auf Trockenperioden. So können Regionen mit einem Wasserdefizit identifiziert werden. Das sind Regionen, in denen während saisonalen Trockenperioden weniger Wasser zur Verfügung steht, als benötigt wird.

Der Bund sorgt gemäss Artikel 76 Absatz 1 BV im Rahmen seiner Zuständigkeiten für die haushälterische Nutzung und den Schutz der Wasservorkommen. Er überprüft, ob die Kantone wirksame Massnahmen zum Schutz der Gewässer ergreifen und die gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Da die wiederkehrenden Trockenperioden die Schweiz vor neue Herausforderungen stellen, ist die Aufsichtsfunktion des Bundes von

grosser Bedeutung. Nach den vergangenen Trockenperioden befragte der Bund gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) die Kantone zu den Auswirkungen und den getroffenen Massnahmen. Die gesammelten Informationen waren teilweise unvollständig und erlaubten nur einen eingeschränkten Vergleich zwischen den Kantonen und mit den Umfrageresultaten aus früheren Trockenperioden. Der Bund konnte damit seine Aufsicht nicht zufriedenstellend wahrnehmen.

Der Bundesrat beschloss deshalb im Bericht vom 15. Dezember 2021 in Erfüllung des Postulats 18.3610 »Wasserversorgungssicherheit und Wassermanagement. Grundlagenbericht» von Ständerat Beat Rieder eine kantonale Berichterstattungspflicht in die Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) aufzunehmen. Der Bundesrat will in der GSchV zudem konkretisieren, welche Informationen der Bund von den Kantonen zwingend benötigt, um seine Aufsichtsfunktion bei Trockenperioden wahrzunehmen.

2 Grundzüge der Vorlage

Mit der vorliegenden GSchV-Änderung konkretisiert der Bundesrat gestützt auf Artikel 57 Absatz 4 GSchG die konkreten Anforderungen an die kantonale Berichterstattung über die Auswirkungen und die getroffenen Massnahmen bei langanhaltenden, ausgeprägten und verbreiteten Trockenperioden. Er schafft dazu in der GSchV den neuen Artikel 48 Absatz 4 und den dazugehörigen Anhang 4b, der den Inhalt der kantonalen Berichterstattungspflicht bei Trockenperioden regelt. Der Bundesrat verfolgt damit folgende Ziele:

1. Der Bund verschafft sich nach langanhaltenden, ausgeprägten und verbreiteten Trockenperioden einen Überblick über die Auswirkungen auf die Gewässer und deren Nutzungen und die von den Kantonen und Gemeinden getroffenen Massnahmen.
2. Der Bund nimmt eine Gesamtbeurteilung der Trockenperiode im Vergleich zu früheren Trockenperioden vor und erkennt Trends bei den Auswirkungen, der Bewältigung der Trockenperiode (Ereignisbewältigung) und den mittel- und langfristigen Strategien der Kantone.
3. Auf dieser Grundlage identifiziert der Bund Probleme, die sein Handeln erfordern. Es kann sich zum Beispiel zeigen, dass der Bund die Gesetzgebung an neue Herausforderungen im Gewässerschutz anpassen oder bei Kantonen mit gravierenden Vollzugsdefiziten intervenieren muss.

Die GSchV-Änderung soll ausserdem bewirken, dass die Kantone Handlungsbedarf frühzeitig erkennen und ihre strategischen Instrumente im Wassermanagement und der Fischerei weiterentwickeln. Damit stellen die Kantone sicher, dass die Wasserentnahmen auf das Wasserdargebot abgestimmt sind. Die strategischen Instrumente sollen zudem die Prioritäten der Wassernutzungen bei Wasserknappheit regeln. Durch ein verstärktes kantonales Wassermanagement sollen auch während

Trockenperioden die notwendigen Massnahmen getroffen werden, um die Gewässer nicht zu übernutzen und sensible aquatische Ökosysteme zu schützen.

3 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht und Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagene Änderung der GSchV ist mit dem EU-Recht vereinbar. Seit dem Jahr 2000 ist in der Europäischen Union (EU) die Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Massnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie, WRRL) in Kraft. Sie sieht die Schaffung eines gemeinschaftlichen Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnen- und Oberflächengewässer, der Übergangs- und Küstengewässer sowie des Grundwassers vor. Die EU-Mitgliedsstaaten sind durch die WRRL zu einem integralen Wassermanagement verpflichtet. Weiter sind sie zur Berichterstattung über die Bewirtschaftungspläne und zur Erstellung von Zwischenberichten über den Stand der Umsetzung verpflichtet. Für die Schweiz ergeben sich aus der WRRL keine direkten Verpflichtungen.

Mit der Berichterstattungspflicht bei Trockenperioden kann der Bund seiner Aufgabe nachkommen, für eine haushälterische Gewässernutzung zu sorgen, was der Stossrichtung der WRRL entspricht.

4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

4.1 Art. 48 Abs. 4 (neu)

Langanhaltende, ausgeprägte und verbreitete Trockenperioden werden anhand des Trockenheitsindexes des nationalen Früherkennungs- und Warnsystems für Trockenheit des Bundes definiert. Das nationale Früherkennungs- und Warnsystem umfasst eine Online-Plattform, die seit dem Frühling 2025 betrieben wird. Der kombinierte Trockenheitsindex stellt die aktuelle Trockenheitssituation in den 38 Warnregionen dar. Der Index basiert auf Daten von Bundesmessnetzen wie dem Niederschlag, dem Abfluss und der modellierten Bodenfeuchte und ist in 5 Stufen unterteilt.

In Trockenperioden im Sommerhalbjahr weisen die Trink- und Brauchwasserversorgung (z. B. landwirtschaftliche Bewässerung) einen Spitzenbedarf auf, gleichzeitig ist der Wasserbedarf der aquatischen Lebensräume und der Vegetation höher als im Winterhalbjahr. Daher und aufgrund der damit verbundenen Vollzugsprobleme im Gewässerschutz beschränkt sich der Bund auf Analysen von Trockenperioden im Sommerhalbjahr.

Wenn im Sommerhalbjahr die drei Kriterien langanhaltend, ausgeprägt und verbreitet erfüllt sind, liegt eine nationale Trockenperiode vor. Dies ist der Fall, wenn während mehr als zwei Wochen (= langanhaltend) ein Trockenheitsindex der Stufe 3 (=

ausgeprägt) auf mindestens 75 Prozent der Landesfläche (= verbreitet) vorliegt. Im Zeitraum 1991 – 2020 waren diese Bedingungen insgesamt fünf Mal erfüllt, nämlich in den Jahren 2003, 2007, 2011, 2018 und 2020.

Alle Kantone müssen dem Bund Bericht erstatten, wenn die erwähnten Kriterien für langanhaltend, ausgeprägt und verbreitet erfüllt sind. Dann informiert der Bund die Ansprechpersonen für den Gewässerschutz und die Fischerei, die bei der Konferenz der Umweltämter der Schweiz (KU) und der Jagd- und Fischereiverwalter-Konferenz (JFK) gemeldet sind. Die Berichterstattung erfolgt nach der Trockenperiode in Form einer standardisierten Befragung über die Online-Plattform des nationalen Früherkennungs- und Warnsystems für Trockenheit. Die Frist für die Beantwortung des Fragebogens beträgt in der Regel zwei Monate. Der standardisierte Fragebogen erlaubt den Expertinnen und Experten der kantonalen Fachstellen mit geringem Aufwand eine Beurteilung der Trockenheit. Zur Beantwortung der Fragen stützen sich die Kantone bei dieser Grobbeurteilung auf bereits vorhandene Daten und Informationen.

Die Inhalte des Fragebogens sind im neuen Anhang 4b der GSchV beschrieben (siehe Kapitel 4.2). Die Inhalte des Fragebogens wurden aufgrund der bisherigen Erhebungen des Bundes definiert und mit einzelnen Vertretern kantonaler Fachstellen bereinigt.

Der Bund wird die oben beschriebenen Kriterien zur Auslösung der Berichterstattung periodisch überprüfen und falls nötig anpassen. Sollten sich regionale Trockenperioden in Zukunft stärker als bisher auf Gewässer und Wassernutzungen auswirken, könnte der Bund gegebenenfalls einzelne betroffene Kantone zur Berichterstattung auffordern.

4.2 Anhang 4b – Umfang der Berichterstattung (neu)

4.2.1 Auswirkung der Trockenheit auf die Gewässer und deren Nutzungen

Zu Buchstabe a: Die Kantone erstellen eine Übersicht und nehmen eine Grobbeurteilung der Auswirkungen der Trockenheit auf die Wassermengen in den Gewässern (z. B. Trockenfallen von Fließgewässern und Quellen), die Wasserqualität (z. B. Algenblüten in Seen) sowie die Bestände von Fischen, Krebsen und anderen bedrohten Tier- und Pflanzenarten vor. Sie beurteilen zudem die Auswirkungen auf die verschiedenen Wassernutzungen (z. B. öffentliche Trinkwasserversorgung) sowie das Ausmass aufgetretener Interessenkonflikte bei der Wassernutzung und dem Schutz der Gewässer.

4.2.2 Kurzfristige Massnahmen der Kantone

Zu Buchstabe b: Die Kantone geben eine Übersicht zu den kurzfristig ergriffenen Massnahmen des Kantons und falls vorhanden der Gemeinden. Dazu gehören Wassersparaufrufe, Einschränkungen bestimmter Trinkwassernutzungen (z. B. Verbot von Autowaschen und Befüllen von Swimming-Pools) sowie Einschränkungen und Verbote von Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern und dem Grundwasser für Brauchwassernutzungen (z. B. landwirtschaftliche Bewässerung). Zusätzlich soll erfasst werden, ob die Kantone oder Gemeinden Ausnahmebewilligungen für Wasserentnahmen aus Fließgewässern mit Unterschreitung der Restwassermengen

(Art. 32 Bst. d GSchG) erteilt haben. Im Weiteren geben die Kantone Auskunft über allfällige Einschränkungen bei Wärmeeinleitungen in die Fließgewässer sowie die Vergabe von Ausnahmebewilligungen für die Wärmeeinleitungen (Anh. 3.3 Ziff. 21 Abs. 4 GSchV). Die Kantone geben zudem eine Übersicht zu den ergriffenen Schutzmassnahmen für die Fisch- und Krebsfauna, Biotope von nationaler Bedeutung sowie für einheimische, vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

Zu Buchstabe c: Die Kantone machen Angaben zur Aufgabenteilung bei der Ereignisbewältigung zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Dazu gehört zum Beispiel die temporäre Übertragung kantonaler Aufgaben an die Gemeinden. Die Kantone geben eine generelle Beurteilung der Zusammenarbeit mit den Gemeinden und beschreiben allfällige Herausforderungen bei der Zusammenarbeit.

Zu Buchstabe d: Die Kantone geben eine generelle Beurteilung der Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen bei der Anordnung von Massnahmen in kantonsübergreifenden Einzugsgebieten sowie mit Nachbarländern in länderübergreifenden Einzugsgebieten. Sie beschreiben die allfälligen Herausforderungen bei der Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und -ländern.

4.2.3 Mittel- und langfristige Massnahmen der Kantone

Zu Buchstabe e: Die Kantone machen Angaben zum aktuellen Stand bei der Erarbeitung und Umsetzung von kantonalen Planungsinstrumenten im Bereich Wassermanagement und Fischerei.

Zu Buchstabe f: Die Kantone machen Angaben zu ihrer Praxis bei der Koordination von Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern und dem Grundwasser für Trink- und Brauchwassernutzungen, um eine haushälterische Wassernutzung sicherzustellen. Der Bund fragt zudem ab, welche Daten zur effektiven Wassernutzung dem Kanton für das Wassermanagement zur Verfügung stehen.

Buchstabe g: Die Kantone beschreiben die gewonnenen Erkenntnisse aus der Ereignisbewältigung und den allfälligen Handlungsbedarf aus Sicht des Kantons und der Gemeinden. Sie beschreiben dem Bund die aufgetretenen Vollzugsprobleme während der Trockenperiode und den allfälligen Anpassungsbedarf der gesetzlichen Grundlagen mit Bezug zur Trockenheit. Dazu gehören das GSchG und die GSchV, das Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0), die Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF, SR 923.01), das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451), die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, SR 451.1) und die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM, SR 531.32).

5 Auswirkungen

5.1 Auswirkungen auf den Bund

Durch die Einführung der Berichterstattungspflicht kann der Bund in Zukunft seine Aufsicht im Gewässerschutz und der Fischerei bei langanhaltenden, ausgeprägten und verbreiteten Trockenperioden besser wahrnehmen (vgl. Ziele der GSchV-Änderung in Kapitel 2). Der Bund hat bereits bisher solche Erhebungen durchgeführt. Es ist kein zusätzlicher Mehraufwand zu erwarten. Der Bund kann diese Aufgaben mit den vorhandenen Ressourcen bewältigen.

5.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden

Der Bund schätzt den personellen Aufwand für das Ausfüllen der Fragebögen und die nötige Koordination mit den zuständigen kantonalen Fachstellen auf 1-2 Arbeitstage pro Kanton und Ereignis. Die Fragebögen zum Gewässerschutz und zur Fischerei sind so aufgebaut, dass der Aufwand für wenig betroffene Kantone geringer ausfällt als für stark betroffene Kantone. Zur Umsetzung der Verordnungsänderung sind weder zusätzliche Erhebungen noch eine Erweiterung bestehender Messnetze oder aufwendige Datenerhebungen zu den Wassernutzungen nötig.

Stellt der Bund gravierende Vollzugsdefizite oder andere Problemfelder wie z. B. schwere Interessenskonflikte um die Wassernutzung fest, formuliert er Empfehlungen an die Kantone (z. B. Weiterentwicklung der strategischen Wassermanagement-Instrumente). Indirekt kann dies zu einem Aufwand bei den Kantonen führen, z. B. durch die Planung und Umsetzung gezielter Massnahmen. Die Kantone haben die Wasserhoheit und entscheiden in eigener Kompetenz, wie sie mit den Empfehlungen umgehen und eine haushälterische Wassernutzung sicherstellen.

Für die Gemeinden ergeben sich keine direkten Auswirkungen durch die kantonale Berichterstattungspflicht. Falls Kantone aufgrund der Empfehlungen des Bundes ihr Wassermanagement anpassen, können sich daraus Auswirkungen für die Gemeinden ergeben.

5.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Verordnungsänderung hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft. Wenn ein Kanton aufgrund der Empfehlungen des Bundes sein Wassermanagement anpasst, könnte dies jedoch indirekte Auswirkungen auf die Unternehmen haben (z. B. Verbote von Wasserentnahmen aus kleinen Flüssen für die landwirtschaftliche Bewässerung oder eine Verringerung wirtschaftlicher Schäden infolge eines optimierten Wassermanagements).

5.3.1 Prüfpflichten nach Art. 4 Abs. 1 UEG

Die Bundesversammlung hat am 29. September 2023 das Unternehmensentlastungsgesetz (UEG, SR 930.31) beschlossen. Ein wichtiges Element des UEG ist, dass bei allen neuen Rechtssetzungsvorhaben vier

Vereinfachungsmöglichkeiten für Unternehmen explizit geprüft werden müssen («Prüfpflichten»). Die nachfolgenden Kapitel handeln diese vier Prüfpflichten (vgl. Kapitel 5.3.1.1 bis 5.3.1.4) sowie die Regulierungskostenschätzung (vgl. Kapitel 5.3.2).

5.3.1.1 Prüfpflicht 1 nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a UEG: Vereinfachungen für KMU

Die kantonale Berichterstattung bei Trockenperioden verpflichtet die Kantone zur Berichterstattung zu den Auswirkungen von Trockenperioden und den getroffenen Massnahmen an den Bund. Für die Unternehmen entstehen dabei keine zusätzlichen direkten Pflichten. In Bezug auf die Prüfpflicht 1 können für kleine und mittlere Unternehmen deshalb auch keine vereinfachten Regeln angewendet werden.

5.3.1.2 Prüfpflicht 2 nach Art. 4 Abs. 1 Bst. b UEG: Vermeidung eines Swiss Finish

Die Einführung der kantonalen Berichterstattungspflicht führt zu keinen zusätzlichen direkten Verpflichtungen für Unternehmen. In Bezug auf die Prüfpflicht 2 entstehen durch die anstehende GSchV-Änderung deshalb keine höheren regulatorischen Anforderungen für Unternehmen als im Ausland. Daher stellt die vorgeschlagene GSchV-Änderung keinen «Swiss Finish» dar.

5.3.1.3 Prüfpflicht 3 nach Art. 4 Abs. 1 Bst. c UEG: Vereinfachung des Vollzugs durch elektronische Mittel

Die kantonale Berichterstattung erfolgt elektronisch über die Online-Plattform des nationalen Früherkennungs- und Warnsystems für Trockenheit. Die kantonalen Fachstellen für Gewässerschutz und Fischerei werden standardisierte Fragebögen zu den Auswirkungen der Trockenheit und den getroffenen Massnahmen ausfüllen und dem Bund elektronisch übermitteln. Die vorliegende GSchV-Änderung beinhaltet keine zusätzliche Berichterstattung der Unternehmen an die kantonalen Fachstellen.

Ob und wie allfällige Empfehlungen des Bundes für ein nachhaltiges Wassermanagement umgesetzt werden, liegt weiterhin in der Verantwortung der Kantone, welche über die Wasserressourcen verfügen. Die Kantone legen in eigener Kompetenz die Prozesse für Bewilligungen oder Ausnahmebewilligungen (z. B. Bewilligungen für Wasserentnahmen für die landwirtschaftliche Bewässerung) fest. Sie entscheiden auch in eigener Kompetenz, wie sie in Trockenperioden den Vollzug des Gewässerschutzes sicherstellen, falls erforderlich die Wassernutzungen einschränken und gegebenenfalls Kontrollen bei den Unternehmen durchführen. Es liegt daher auch in der Verantwortung der Kantone, elektronische Mittel für einen einfacheren Vollzug einzusetzen.

5.3.1.4 Prüfpflicht 4 nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d UEG: Aufhebung von Regulierungen im selben Themenbereich

Die Einführung der kantonalen Berichterstattungspflicht führt zu keinen zusätzlichen direkten Verpflichtungen für Unternehmen. Insofern ist keine weitere Aufhebung von Regulierungen nötig.

5.3.2 Regulierungskostenschätzung nach Art. 5 UEG

Die Einführung der kantonalen Berichterstattungspflicht führt zu keinen zusätzlichen direkten Verpflichtungen für Unternehmen. Es werden keine Regulierungskosten für Unternehmen nach Art. 5 UEG erwartet.

5.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Verordnungsänderung hat keine direkten Auswirkungen auf die Gesellschaft.

5.5 Auswirkungen auf die Umwelt

Durch die Verordnungsänderung können positive Auswirkungen auf die Umwelt und insbesondere auf aquatische Ökosysteme entstehen. Dies kann der Fall sein, wenn Kantone die Empfehlungen des Bundes umsetzen und z. B. sicherstellen, dass die Wasserentnahmen auf das aktuelle und zukünftige Wasserdargebot abgestimmt sind. So nimmt der Druck auf jene Gewässer (z. B. kleine und mittlere Flüsse) ab, welche längerfristig nicht mehr für die Brauchwasserversorgung für die landwirtschaftliche Bewässerung geeignet sind.

5.6 Andere Auswirkungen

Die Verordnungsänderung hat keine anderen Auswirkungen.